Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

32.1	Interkantonale Steuerausscheidung	3
32.1.1	Allgemeine Grundsätze für interkantonale Steuerausscheidungen	3
32.1.2	Ausscheidung für Betriebsstätten	3
32.1.3	Ausscheidung von Liegenschaften	4
32.1.4	Zuweisung des Wertzuwachses aus der Veräusserung von Betriebsliegenschaften interkantonaler Unternehmen	4
32.1.5	Ausscheidungsverluste im interkantonalen Verhältnis	4

32.1 Interkantonale Steuerausscheidung

32.1.1 Allgemeine Grundsätze für interkantonale Steuerausscheidungen

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Steuerpflichtige, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind, haben am Hauptsteuerdomizil eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit Ausscheidungsvorschlag einzureichen. Die Steuererklärung des Sitzkantons ist auch für die übrigen beteiligten Kantone gültig. Diese haben aber das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Kopie der im Sitzkanton eingereichten Steuererklärung zu verlangen. Der Steuerpflichtige erfüllt seine Mitwirkungspflicht, wenn er diese Kopie den Steuererklärungen der anderen Kantone beifügt.

Jeder Kanton wendet für die Festlegung des steuerbaren Gewinns und des steuerbaren Kapitals seine eigene Gesetzgebung an. Jeder der beteiligten Kantone hat das Recht die für die Veranlagung nötigen Untersuchungen vorzunehmen (Art. 46 Abs. 1 StHG).

Für die Festlegung der Quoten der Gewinnausscheidung ist das Ergebnis des Geschäftsjahres massgebend (§ 76 Abs. 2 StG).

Das steuerbare Kapital bemisst sich nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 78 Abs. 1 StG).

32.1.2 Ausscheidung für Betriebsstätten

Für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten erfolgt die Aufteilung des Gewinns quotenmässig. Dabei können die Quoten nach der indirekten Methode anhand von Hilfsfaktoren, wie Erwerbsfaktoren (Kapital und Arbeit), Umsatz etc. oder nach der direkten Methode auf Grund der Buchhaltungen der einzelnen Betriebsstätten ermittelt werden. Der Bedeutung des Hauptsitzes und dessen Einfluss auf das Geschäftsergebnis kann durch die Zuweisung eines Vorausanteils (Präzipuums) bei der Gewinnsteuer Rechnung getragen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob überhaupt und in welcher Höhe (i. d. R. 10 % bis 20 %) ein Vorausanteil gerechtfertigt ist.

Handelsunternehmen

Aufteilung Gewinn		**Total**	**Hauptsitz Kanton A**	**Betriebsstätte Kanton B**	**Betriebsstätte Kanton C**
Umsatzquote		100 %	60 %	30 %	10 %
Unternehmensgewinn	150’000.–				
Präzipuum 20 %∗	- 30’000.–		30’000.–		
Rest nach Umsatzquoten	120’000.–		72’000.–	36’000.–	12’000.–
Steuerbarer Gewinn		**150’000.–**	**102’000.–**	**36’000.–**	**12’000.–**

∗ Bei Ausscheidungen nach Erwerbsfaktoren wird in der Regel kein Präzipuum oder nur ein geringer Satz berücksichtigt.

Für die Kapitalausscheidung wird auf die Lage der Aktiven abgestellt. Sofern die Gewinnaufteilung auf Grund der Buchhaltungen der einzelnen Betriebsstätten (direkte Methode) ermittelt wird, werden auch die Aktiven gemäss getrennten Buchhaltungen zugewiesen. Werden keine separaten Buchhaltungen geführt, sind die Aktiven demjenigen Ort zuzuweisen, zu dem sie in örtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung stehen. Bei der örtlichen Zugehörigkeit wird auf die tatsächliche Lage abgestellt, bei der wirtschaftlichen

Zugehörigkeit werden die Aktiven jener Betriebsstätte zugeteilt, der sie tatsächlich dienen.

Aufteilung Kapital	**Total**	**Haupsitz Kanton A**	**Betriebsstätte Kanton B**	**Betriebsstätte Kanton C**
Mobile Konti	200’000.–	170’000.–	20’000.–	10’000.–
Darlehen	350’000.–	350’000.–		
Warenlager	300’000.–		200’000.–	100’000.–
Beteiligungen	150’000.–	150’000.–		
Total Aktiven	1’000’000.–	670’000.–	220’000.–	110’000.–
Quote	100 %	67 %	22 %	11 %
Steuerbares Kapital	**350’000.–**	**235’000.–**	**77’000.–**	**38’000.–**

32.1.3 Ausscheidung von Liegenschaften

Bei Liegenschaften ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine reine Kapitalanlageliegenschaft oder um eine Betriebsliegenschaft handelt. Reine Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons werden im Normalfall objektmässig ausgeschieden mit proportionaler Schuldenzuweisung und Schuldzinsverlegung. Betriebsliegenschaften und Kapitalanlageliegenschaften im Sitzkanton werden in die quotenmässige Ausscheidung einbezogen.

Bei interkantonalen Unternehmungen mit reinen Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons ist deshalb vorab der Reinertrag dieser Kapitalanlageliegenschaft vom Gesamtgewinn objektmässig auszuscheiden. Der restliche Gewinn ist nach dem für die betreffende Unternehmungsart massgebenden Schlüssel auf den Sitzkanton und die Betriebsstättekantone zu verteilen.

32.1.4 Zuweisung des Wertzuwachses aus der Veräusserung von Betriebsliegenschaften interkantonaler Unternehmen

Gemäss Bundesgericht werden Wertzuwachsgewinne auf Betriebsliegenschaften dem Ort der Liegenschaft zur Besteuerung zugewiesen. Dies gilt auch für Betriebsliegenschaften von Liegenschaftshändlern und Generalbauunternehmen.

32.1.5 Ausscheidungsverluste im interkantonalen Verhältnis

Vergleiche dazu Kreisschreiben SSK Nr. 27[1] vom 15.03.2007. Die kantonale Steuerverwaltung orientiert sich weitestgehend daran.

[1] https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks027_d.pdf